

# Allgemeine Bedingungen für die Montageversicherung (AMoB 2008)

## Synopse Musterbedingungen Modulare AMoB 2008 vs. AMoB 95

Erstelldatum: 11.07.2007

*Unverbindliche Musterkomposition zur fakultativen Verwendung.  
Vor Verkündung des neuen Versicherungsvertragsgesetzes ist die Bekanntgabe einer finalen Version nicht möglich.*

*Abschnitt „B“ enthält unverbindliche Textbausteine, deren VVG-Verweise überwiegend nicht aufgelöst worden sind.*

Synopse Musterbedingungen	Seite 1 von 1	Erstelldatum
AMoB 2008 vs. AMoB 95	Version 1.0 vom 11.07.2007	11.07.2007

## Abschnitt „A“

AMoB 2008		AMoB 95	
§ 1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	§ 1	Versicherte Sachen
§ 2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	§ 2	Versicherte Gefahren und Schäden
§ 3	Unterbrechung der Montage	§ 9	Unterbrechung der Montage
§ 4	Versicherte Interessen	§ 3, § 16	Versicherte Interessen, Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
§ 5	Versicherungsort	§ 4	Versicherungsort
§ 6	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	§ 5, § 13	Versicherungssumme, Unterversicherung
§ 7	Versicherte und nicht versicherte Kosten	§ 12-	Aufräumungs- und Bergungskosten
§ 8	Umfang der Entschädigung	§ 10,11,14,15	Umfang der Entschädigung, Wiederherstellungskosten, Selbstbehalt, Grenze der Entschädigung
§ 9	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	§ 18	Zahlung der Entschädigung
§ 10	Sachverständigenverfahren	§ 17	Sachverständigenverfahren

Synopse Musterbedingungen	Seite 2 von 2	Erstelldatum
AMoB 2008 vs. AMoB 95	<b>Version 1.0 vom 11.07.2007</b>	11.07.2007

<b>AMoB 2008</b>	<b>AMoB 95</b>
------------------	----------------

<b>Abschnitt „B“</b>
----------------------

<b>AMoB 2008</b>		<b>AMoB 95</b>	
§ 1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	§ 5a	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
§ 2	Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmal- oder Erstprämie; Prämienberechnung	§ 7	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung, Beginn der Haftung
§ 3	Ende des Vertrages; Ende des Versicherungsschutzes	§ 8	Ende der Haftung
§ 4	Folgeprämie	§ 6	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 5	Lastschriftverfahren	-/--	leer
§ 6	Ratenzahlung	§ 6	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 7	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	§ 6	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	§ 19	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 9	Gefahrerhöhung	§ 5a	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
§ 10	Überversicherung	§ 5	Versicherungssumme; Versicherungswert, Angleichung der Versicherungssummen
§ 11	Mehrerer Versicherer	§ 5	Versicherungssumme; Versicherungswert, Angleichung der

<b>AMoB 2008</b>		<b>AMoB 95</b>	
			Versicherungssummen
§ 12	Versicherung für fremde Rechnung	-/--	leer
§ 13	Übergang von Ersatzansprüchen	-/--	leer
§ 14	Kündigung nach dem Versicherungsfall	§ 8	Ende der Haftung
§ 15	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	-/--	leer
§ 16	Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen	-/--	leer
§ 17	Vollmacht des Versicherungsvertreters	§ 20	Agentenvollmacht
§ 18	Verjährung	§ 18	Zahlung der Entschädigung
§ 19	Zuständiges Gericht	§ 21	Gerichtsstand
§ 20	Anzuwendendes Recht	-/--	leer
		§ 22	Schlussbestimmung - entfallen

---

# Abschnitt „A“

---

Synopse Musterbedingungen	Seite 5 von 5	Erstelldatum
AMoB 2008 vs. AMoB 95	<b>Version 1.0 vom 11.07.2007</b>	11.07.2007

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 95	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<b>Modul 000</b> <b>Versicherte und nicht versicherte Sachen</b>		-/--	-/--
<b>1. Versicherte Sachen</b>	<b>§ 1 Versicherte Sachen</b>	-/--	-/--
Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für die Errichtung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Montageobjektes (Konstruktionen, Maschinen, maschinelle und elektrische Einrichtungen und zugehörige Reserveteile), sobald sie erstmals innerhalb des Versicherungsortes abgeladen worden sind.	1. Versichert sind die Sachen, die einzeln oder unter einer Sammelbezeichnung in dem Versicherungsschein aufgeführt oder auf Grund eines bestehenden Versicherungsvertrages zu der Versicherung angemeldet sind.  2. Als Montageobjekt – neu oder gebraucht – können versichert werden a) Konstruktionen aller Art; b) Maschinen, maschinelle und elektrische Einrichtungen; c) zugehörige Reserveteile.	-/--	-/--
<b>2. Zusätzlich versicherbare Sachen</b>	-/--	-/--	-/--
Nur soweit im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, sind zusätzlich versichert a) Montageausrüstung; b) fremde Sachen, die nicht Teil des Montageobjektes oder der Montageausrüstung sind.	3. Nur zusammen mit einem Montageobjekt können versichert werden a) als Montageausrüstung aa) Geräte, Werkzeuge und Hilfsmaschinen; bb) Gerüste, Maste und dergleichen; cc) Baubuden und Wohnbaracken; b) fremde Sachen auf Grund besonderer	-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 95	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	Vereinbarung. 4. Nur wenn dies besonders vereinbart ist, sind als Montageausrüstung versichert a) Autokrane und sonstige Fahrzeuge aller Art; b) schwimmende Sachen; c) Eigentum des Montagepersonals, jedoch auch dann nur, wenn der Versiche- rungsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt. 5. Nicht versichert sind a) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Brenn- stoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmit- tel, Schmiermittel, Flüssigkeiten, Katalysato- ren, Granulate; Öl- und Gasfüllungen von Transforma- toren, Schaltern und Kabeln sind jedoch versichert; b) Produktionsstoffe; c) Akten und Zeichnungen.		
<b>3. Folgeschäden</b>	-/--	-/--	-/--
Nur als Folge eines dem Grunde nach ver- sicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen.		-/--	-/--
<b>4. Nicht versicherte Sachen</b>	-/--	-/--	-/--
Nicht versichert sind	5. Nicht versichert sind	-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 95	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
a) Wechseldatenträger; b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel; c) Produktionsstoffe; d) Akten, Zeichnungen und Pläne.	a) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Schmiermittel, Flüssigkeiten, Katalysatoren, Granulate; Öl- und Gasfüllungen von Transformatoren, Schaltern und Kabeln sind jedoch versichert; b) Produktionsstoffe; c) Akten und Zeichnungen.		
<b>Modul 000</b> <b>Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden</b>		-/--	-/--
1. Versicherte Gefahren und Schäden	<b>§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren</b>	-/--	-/--
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden) und Verluste von versicherten Sachen.  Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem jeweils erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.	1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an und Verluste von versicherten Sachen, die während der Versicherungsdauer unvorhergesehen und plötzlich eintreten.	-/--	-/--
2. Prototypen und Montageausrüstung	-/--	-/--	-/--
Soweit nichts anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung an a) Lieferungen und Leistungen, die der	3. Für Schäden an Lieferungen und Leistungen, die der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter der Art nach ganz oder		

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 95	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Versicherungsnehmer oder ein Versicherter der Art nach ganz oder teilweise erstmalig ausführt, nur, soweit sie durch Einwirkung von außen entstanden sind;</p> <p>b) im Versicherungsvertrag aufgeführter Montageausrüstung nur, soweit sie durch Unfall entstanden sind. Betriebsschäden sind keine Unfallschäden.</p>	<p>teilweise erstmalig ausführt, leistet der Versicherer Entschädigung, soweit sie durch Einwirkung von außen entstanden sind. Darüber hinaus wird Entschädigung nur geleistet, soweit dies besonders vereinbart ist.</p> <p>4. Für Schäden an der Montageausrüstung leistet der Versicherer Entschädigung, soweit sie durch Unfall entstanden sind; Betriebsschäden sind keine Unfallschäden. Darüber hinaus wird Entschädigung nur geleistet, soweit dies besonders vereinbart ist.</p>		
<p>3. Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden</p>	<p>-/--</p>	<p>-/--</p>	<p>-/--</p>
<p>Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden und Verluste durch</p> <p>a) innere Unruhen; b) Streik oder Aussperrung; c) betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope.</p>	<p>2. Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden und Verluste durch</p> <p>a) innere Unruhen; b) Streik oder Aussperrung; c) radioaktive Isotope.</p>	<p>-/--</p>	<p>-/--</p>
<p>4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden</p>	<p>-/--</p>	<p>-/--</p>	<p>-/--</p>
<p>Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für</p> <p>a) Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen oder deren</p>	<p>5. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für</p> <p>a) Schäden oder Verluste durch erklärte oder nicht erklärte Kriege oder durch Bürgerkriege;</p>	<p>-/--</p>	<p>-/--</p>

Synopsis Musterbedingungen	Seite 9 von 9	Erstelldatum
AMoB 2008 vs. AMoB 95	Version 1.0 vom 11.07.2007	11.07.2007

<p align="center"><b>Modultext</b> „AMoB 2008“</p>	<p align="center"><b>AMoB 95</b></p>	<p align="center"><b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b></p>	<p align="center"><b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b></p>
<p>Repräsentanten;</p> <p>b) Schäden oder Verluste durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist;</p> <p>c) Schäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes sind;</p> <p>d) Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden;</p> <p>e) Schäden, die später als einen Monat nach Beginn der ersten Erprobung eintreten und mit einer Erprobung zusammenhängen;</p> <p>f) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;</p> <p>g) Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;</p> <p>h) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;</p> <p>i) durch Kernenergie, nukleare Strahlung</p>	<p>b) Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;</p> <p>c) Schäden durch Kernenergie , nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;</p> <p>d) Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden;</p> <p>e) Schäden oder Verluste, die als unmittelbare Folge normaler Witterungseinflüsse eintreten, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;</p> <p>f) Schäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes während der Erprobung sind</p>		

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 95	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
oder radioaktive Substanzen.			
<b>Modul 000</b> <b>Unterbrechung der Montage</b>	<b>§ 9 Unterbrechung der Montage</b>	-/--	-/--
<p>1. Wird die Montage oder die Erprobung unterbrochen, so kann der Versicherungsschutz auf Antrag ausgesetzt oder eingeschränkt werden.</p> <p>2. Wird der Versicherungsschutz eingeschränkt, so besteht während der Dauer der Einschränkung nur Versicherungsschutz für Schäden, die nicht mit einer Montage- oder Erprobung im Zusammenhang stehen.</p> <p>3. Aussetzung und Einschränkung des Versicherungsschutzes enden mit dem hierfür vereinbarten Zeitpunkt oder wenn die Montagearbeiten oder die Erprobung ganz oder teilweise wieder aufgenommen werden und der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer angezeigt hat.</p>	<p>1. Wird die Montage oder die Erprobung unterbrochen, so kann die Versicherung auf Antrag ausgesetzt oder eingeschränkt werden.</p> <p>2. Wird die Versicherung eingeschränkt, so leistet der Versicherer Entschädigung nur, wenn der Schaden mit einer Montage- oder Erprobung während der Dauer der Einschränkung nicht in Zusammenhang steht.</p> <p>3. Aussetzung und Einschränkung der Versicherung enden mit dem hierfür vereinbarten Zeitpunkt oder wenn die Montagearbeiten oder die Erprobung ganz oder teilweise wieder aufgenommen werden und der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer angezeigt hat.</p>	-/--	-/--
<b>Modul 000</b> <b>Versicherte Interessen</b>	<b>§ 3 Versicherte Interessen, § 16 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen</b>	-/--	-/--
<p>1. Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Besteller beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils an ihren Lieferungen und Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart wird.</p>	<p>§ 3 Versicherte Interessen</p> <p>1. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Besteller beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils an ihren Lieferungen und Leistungen versichert.</p>	-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 95	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
2. Subunternehmer sind Nachunternehmer, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, um seine Verpflichtungen gegenüber seinem Besteller zu erfüllen.	2. Subunternehmer sind Unternehmer, die durch ihre Lieferungen und Leistungen hinsichtlich des Vertrages mit dem Besteller ganz oder teilweise an die Stelle des Unternehmers treten	-/--	-/--
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.	<b>§ 16 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen</b> <b>Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.</b>	-/--	-/--
<b>Modul 000</b> <b>Versicherungsort</b>	<b>§ 4 Versicherungsort</b>	-/--	-/--
Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.  Soweit vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.	Versicherungsort ist der in dem Versicherungsschein oder in der Anmeldung als Montageplatz bezeichnete räumliche Bereich.	-/--	-/--
<b>Modul 000</b> <b>Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung</b>	<b>§ 5 Versicherungssumme, § 13 Unterversicherung</b>	-/--	-/--
1. Versicherungswert	§ 5 Versicherungssumme	-/--	-/--

Synopse Musterbedingungen	Seite 12 von 12	Erstelldatum
AMoB 2008 vs. AMoB 95	Version 1.0 vom 11.07.2007	11.07.2007

<b>Modultext</b> <b>„AMoB 2008“</b>	<b>AMoB 95</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>a) Der Versicherungswert für das Montageobjekt ist der endgültige Kontraktpreis einschließlich Fracht-, Montage- und Zollkosten, Gewinn sowie Lieferungen oder Leistungen, der sich aus dem Vertrag mit dem Besteller ergibt und mindestens den Selbstkosten des Unternehmers zu entsprechen hat.</p> <p>b) Der Versicherungswert für die Montageausrüstung ist der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.</p> <p>c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.</p>	<p>1.a) Die Versicherungssumme für das Montageobjekt ist in Höhe des vollen Kontraktpreises, der in dem Vertrag mit dem Besteller festgelegt ist, mindestens aber in Höhe der Selbstkosten, zu vereinbaren oder zu dem bestehenden Versicherungsvertrag anzumelden.</p> <p>b) Soweit Fracht-, Montage- und Zollkosten sowie Gewinn in diesem Betrag nicht enthalten sind, können sie mit besonderer Versicherungssumme in die Versicherung einbezogen werden.</p> <p>c) Werden Lieferungen oder Leistungen versichert, die in diesen Versicherungssummen (Nr. 1 a und 1 b) nicht enthalten sind, so sind zusätzlich Versicherungssummen in Höhe des Wertes dieser Lieferungen oder Leistungen zu vereinbaren oder zu dem bestehenden Versicherungsvertrag anzumelden.</p> <p>d) Nach Ende der Haftung sind die Versicherungssummen (Nr. 1 a bis 1 c) auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen.</p> <p>2. Die Versicherungssumme für die Montageausrüstung ist auf Grund des Neuwertes aller versicherten Sachen, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden, zu vereinbaren oder zu dem bestehenden Versicherungsvertrag anzumelden; sie soll Fracht- und Montagekosten einschließen.</p> <p>3. Sollen Aufräumungs- und Bergungskos-</p>	<p>-/--</p>	<p>-/--</p>

<b>Modultext</b> „AMoB 2008“	<b>AMoB 95</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
	<p>ten von mehr als 2 v.H. der Versicherungssummen für das Montageobjekt versichert werden, so ist eine zusätzliche Versicherungssumme zu vereinbaren.</p> <p>4. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.</p> <p>5. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 51 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.</p> <p>6. Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 59 und 60 VVG.</p>		
2. Versicherungssumme	-/--	-/--	-/--
<p>Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.</p> <p>Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart.</p> <p>Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer Originalbelege vorzulegen, z.B. die Schlussrechnung.</p>	-/--	-/--	-/--

<b>Modultext</b> „AMoB 2008“	<b>AMoB 95</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.			
3. Unterversicherung	§ 13 Unterversicherung	-/--	-/--
Unterversicherung besteht, wenn a) die Versicherungssumme für Lieferungen und Leistungen ohne Einverständnis des Versicherers nicht im vollen Umfang gebildet worden ist, b) für weitere versicherte Sachen der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles höher als die Versicherungssumme ist.	1. Unterversicherung besteht, wenn die Versicherungssumme zu niedrig festgesetzt worden ist. 2. Im Falle einer Unterversicherung wird der gemäß §§ 10 und 11 ermittelte Betrag im Verhältnis der gemäß § 5 erforderlichen zu der vereinbarten Versicherungssumme gekürzt. 3. Die Voraussetzungen und die Folgen der Unterversicherung werden für jede Versicherungssumme gesondert festgestellt.	-/--	-/--
<b>Modul 000</b> <b>Versicherte und nicht versicherte Kosten</b>	<b>§ 12 Aufräumungs- und Bergungskosten</b>	-/--	-/--
1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens		-/--	-/--
a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte. b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen		-/--	-/--

Synopse Musterbedingungen	Seite 15 von 15	Erstelldatum
AMoB 2008 vs. AMoB 95	Version 1.0 vom 11.07.2007	11.07.2007

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 95	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p> <p>c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.</p> <p>d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.</p>			
2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten	-/--	-/--	-/--
<p>a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.</p> <p>b) Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.</p> <p>c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.</p>	-/--	-/--	-/--
3. Zusätzliche Kosten	-/--	-/--	-/--

<b>Modultext</b> <b>„AMoB 2008“</b>	<b>AMoB 95</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>Soweit vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.</p> <p>a) Mehrkosten für Luftfracht;</p> <p>b) Mehrkosten für Erd- und Bauarbeiten zur Beseitigung eines entschädigungspflichtigen Schadens an dem versicherten Montageobjekt; nicht versichert sind jedoch Kosten für das Orten von Schadenstellen sowie für Folgeschäden;</p> <p>c) Aufräumungskosten bis zu __ Prozent der Versicherungssumme des Montageobjektes;</p> <p>dies sind die Kosten, die infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um die Trümmer zu beseitigen oder den Versicherungsort in einen Zustand zu versetzen, der die Wiederherstellung ermöglicht.;</p> <p>d) Bergungskosten bis zu __ Prozent der Versicherungssumme des Montageobjektes;</p> <p>dies sind die Kosten, die infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um die Reparatur der beschädigten</p>	<p>§ 11 Abs.3. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, werden Mehrkosten ersetzt für</p> <p>a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;</p> <p>b) Eil- und Expressfrachten;</p> <p>c) Luftfrachten.</p> <p>§ 12 Aufräumungs- und Bergungskosten</p> <p>1. Der Versicherer ersetzt Aufräumungs- und Bergungskosten bis zu einem Betrag von 2 v.H. der Versicherungssumme für das Montageobjekt; § 5 Nr. 3 bleibt unberührt. Auch als Aufwendungen für Schadenabwendung oder -minderung werden solche Kosten darüber hinaus nicht ersetzt; § 63 Abs. 1 Satz 2 VVG bleibt unberührt.</p> <p>2. Aufräumungskosten sind die Kosten, die infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um die Trümmer zu beseitigen oder den Versicherungsort in einen Zustand zu versetzen, der die Wiederherstellung ermöglicht.</p> <p>3. Bergungskosten sind die Kosten, die infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um die Reparatur der beschädigten versicherten Sache zu ermöglichen.</p>	<p>-/--</p>	<p>-/--</p>

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 95	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
versicherten Sache zu ermöglichen.			
<b>Modul 000</b> <b>Umfang der Entschädigung</b>	<b>§ 10 Umfang der Entschädigung, § 11 Wiederherstellungskosten, § 13 Unterversicherung, § 14 Selbstbehalt, § 15 Grenze der Entschädigung</b>	-/--	-/--
<b>1. Wiederherstellungskosten</b>	<b>§ 10 Umfang der Entschädigung</b>	-/--	-/--
<p>Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.</p> <p>Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.</p> <p>Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.</p>	<p>1. Entschädigung wird für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene versicherte Sachen geleistet, Vermögensschäden, ausgenommen Aufräumungs- und Bergungskosten, werden nicht ersetzt, auch wenn sie infolge eines Sachschadens eintreten.</p> <p>2. Ist eine Sache zerstört oder abhanden gekommen, so wird deren Zeitwert ersetzt; der Wert anfallenden Altmaterials wird angerechnet. Eine Sache gilt als zerstört, wenn die Wiederherstellungskosten den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles übersteigen würden.</p> <p>3. Ist eine Sache beschädigt, so ersetzt der Versicherer die Wiederherstellungskosten. Der Wert anfallenden Altmaterials wird angerechnet.</p>	-/--	-/--
<b>2. Wiederherstellung</b>	<b>§ 11 Wiederherstellungskosten</b>	-/--	-/--
Entschädigt werden alle notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung des Zustandes unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich des Wertes des Altmaterials.	1. Wiederherstellungskosten sind die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Sache in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles befand.	-/--	-/--

<b>Modultext</b> <b>„AMoB 2008“</b>	<b>AMoB 95</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>a) Der Entschädigung sind nach Art und Höhe nur Kosten zugrunde zu legen, die in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.</p> <p>b) Wird durch die Reparatur der Zeitwert einer versicherten Sache oder eines ihrer Teile erhöht, so wird der Mehrwert von den zu ersetzenden Wiederherstellungskosten abgezogen.</p> <p>c) Nur soweit besonders vereinbart, werden Mehrkosten ersetzt für</p> <p>aa) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;</p> <p>bb) Eil- und Expressfrachten.</p> <p>d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <p>aa) Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels der versicherten Sache,</p> <p>bb) Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles die versicherte Sache geändert wird.</p> <p>cc) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;</p> <p>dd) Vermögensschäden.</p>	<p>2. Der Entschädigung sind nach Art und Höhe nur Kosten zugrunde zu legen, die in der Versicherungssumme berücksichtigt sind. Insbesondere leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit Fracht-, Montage- und Zollkosten sowie Gewinn nicht versichert sind.</p> <p>3. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, werden Mehrkosten ersetzt für</p> <p>a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;</p> <p>b) Eil- und Expressfrachten;</p> <p>c) Luftfrachten.</p> <p>4. Nicht zu den Wiederherstellungskosten gehören</p> <p>a) Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels der versicherten Sache, soweit nichts anderes vereinbart ist;</p> <p>b) Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles die versicherte Sache geändert wird.</p> <p>5. Wird eine beschädigte Sache nur vorläufig wiederhergestellt, so ersetzt der Versicherer für diese und die spätere endgültige Reparatur zusammen nur den Betrag, den eine sofortige endgültige Reparatur erfordert hätte.</p> <p>6. Wird eine erkennbar reparaturbedürftige</p>		

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 95	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>Sache weiterverwendet, bevor sie endgültig oder mit Zustimmung des Versicherers vorläufig wiederhergestellt ist, so leistet der Versicherer Entschädigung nur für Schäden, die mit der Reparaturbedürftigkeit nicht in Zusammenhang stehen.</p> <p>7. Wird durch die Reparatur der Zeitwert einer versicherten Sache oder eines ihrer Teile erhöht, so wird der Mehrwert von den zu ersetzenden Wiederherstellungskosten abgezogen.</p>		
<b>3. Totalschaden</b>		-/--	-/--
Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.	§ 10 Abs. 2	-/--	-/--
<b>4. Weitere Kosten</b>		-/--	-/--
Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.		-/--	-/--
<b>5. Grenze der Entschädigung</b>	§ 15 Grenze der Entschädigung	-/--	-/--
Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.	Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehaltes.	-/--	-/--
<b>6. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung</b>	§ 13 Unterversicherung	-/--	-/--
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 4 ermittelten	1. Unterversicherung besteht, wenn die Versicherungssumme zu niedrig festgesetzt	-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 95	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.	worden ist. 2. Im Falle einer Unterversicherung wird der gemäß §§ 10 und 11 ermittelte Betrag im Verhältnis der gemäß § 5 erforderlichen zu der vereinbarten Versicherungssumme gekürzt. 3. Die Voraussetzungen und die Folgen der Unterversicherung werden für jede Versicherungssumme gesondert festgestellt.		
<b>7. Selbstbehalt</b>	§ 14 Selbstbehalt	-/--	-/--
Der nach Nr. 1 bis 6 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Bei Verlusten durch Diebstahl beträgt die Selbstbeteiligung ____ %., mindestens jedoch ____ €.	1. Der nach §§ 10 bis 13 ermittelte Betrag wird um einen Selbstbehalt von _ EURO je Versicherungsfall gekürzt. 2. Bei Verlusten durch Diebstahl beträgt die Selbstbeteiligung _ v.H., mindestens jedoch _ EURO.	-/--	-/--
<b>Modul 000</b> <b>Zahlung und Verzinsung der Entschädigung</b>	<b>§ 18 Zahlung der Entschädigung</b>	-/--	-/--
<b>1. Fälligkeit der Entschädigung</b>		-/--	-/--
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.	1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.	-/--	-/--
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der	Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindes-	-/--	-/--

Synopsis Musterbedingungen	Seite 21 von 21	Erstelldatum
AMoB 2008 vs. AMoB 95	Version 1.0 vom 11.07.2007	11.07.2007

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 95	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.	tens zu zahlen ist. Die Entschädigung ist nach Ablauf von zwei Wochen seit Fälligkeit zu verzinsen.		
<b>2. Verzinsung</b>		-/--	-/--
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:		-/--	-/--
a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen.		-/--	-/--
b) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.		-/--	-/--
c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.		-/--	-/--
<b>3. Hemmung</b>		-/--	-/--
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.	3. Wenn der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Wird ein Sachverständigenverfahren beantragt, so wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.  4. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 und 2 VVG bleibt unberührt.	-/--	-/--

<b>Modultext</b> „AMoB 2008“	<b>AMoB 95</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<b>4. Aufschiebung der Zahlung</b>		-/--	-/--
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange		-/--	-/--
a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;		-/--	-/--
b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;		-/--	-/--
<b>5. Abtretung des Entschädigungsanspruches</b>		-/--	-/--
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.	2. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsnehmer über die Entschädigung nur mit Zustimmung eines Dritten, insbesondere des Bestellers, verfügen darf.	-/--	-/--
<b>Modul 000</b> <b>Sachverständigenverfahren</b>	<b>§ 17 Sachverständigenverfahren</b>	-/--	-/--
<b>1. Feststellung der Schadenhöhe</b>		-/--	-/--
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.	1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche	-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 95	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.		
<b>2. Weitere Feststellungen</b>		-/--	-/--
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.		-/--	-/--
<b>3. Verfahren vor Feststellung</b>		-/--	-/--
Für das Sachverständigenverfahren gilt:	2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:	-/--	-/--
a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde	a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Han-	-/--	-/--

<b>Modultext</b> „AMoB 2008“	<b>AMoB 95</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.</p>	<p>delskammer ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.</p> <p>b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt.</p>		
<p>b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.</p>	<p>c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.</p> <p>Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.</p>	-/--	-/--
<p>c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen</p>		-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 95	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.			
<b>4. Feststellung</b>		-/--	-/--
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:	3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:	-/--	-/--
a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;	a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen des Schadens;	-/--	-/--
b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere	b) die Wiederherstellungskosten (§ 11 Nr. 1 und 2);	-/--	-/--
aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;	c) den Zeitwert der betroffenen Sache (§ 10 Nr. 2) und eine Erhöhung dieses Zeitwerts durch die Wiederherstellung (§ 11 Nr. 7); d) den Wert des Altmaterials (§ 10 Nr. 2 und 3); e) Kosten und Mehrkosten gemäß § 11 Nr. 4.	-/--	-/--

Synopsis Musterbedingungen	Seite 26 von 26	Erstelldatum
AMoB 2008 vs. AMoB 95	Version 1.0 vom 11.07.2007	11.07.2007

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 95	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeintritt erforderlichen Kosten;		-/--	-/--
cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;		-/--	-/--
c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.		-/--	-/--
<b>5. Verfahren nach Feststellung</b>		-/--	-/--
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.	4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.	-/--	-/--
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.	5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte. 6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirkli-	-/--	-/--

Synopsis Musterbedingungen	Seite 27 von 27	Erstelldatum
AMoB 2008 vs. AMoB 95	Version 1.0 vom 11.07.2007	11.07.2007

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 95	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.	wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 10 die Entschädigung.	-/--	-/--
<b>6. Kosten</b>	7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des	-/--	-/--
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.	Versicherungsnehmers nach § 19 Nr. 1 b bis 1 f nicht berührt.	-/--	-/--
<b>7. Obliegenheiten</b>		-/--	-/--
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.		-/--	-/--

---

# Abschnitt „B“

---

Synopse Musterbedingungen	Seite 29 von 29	Erstelldatum
AMoB 2008 vs. AMoB 95	<b>Version 1.0 vom 11.07.2007</b>	11.07.2007

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<b>Modul 000</b> <b>Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters</b>	<b>§ 5a Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung</b>	-/--	-/--
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.	1. Bei Abschluss des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.	-/--	-/--
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG-E vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG-E auch leistungsfrei sein.	Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.	-/--	-/--
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG-E sowohl		-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.			
Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG-E wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.		-/--	-/--
<b>Modul 000</b> <b>Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmal- oder Erstprämie; Prämienzahlung</b>	<b>§ 6; 7 Prämie; Beginn und Ende der Haftung</b>	-/--	-/--
1. Beginn des Versicherungsschutzes	§ 7 Beginn der Haftung	-/--	-/--
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.	1. Die Haftung des Versicherers beginnt, sobald versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes abgeladen worden sind, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. 2. Sieht der Versicherungsvertrag vor, dass der Versicherungsnehmer die zu versichernden Sachen anmeldet, so beginnt die Haftung des Versicherers frühestens mit dem Zugang der Anmel-	-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	dung.		
2. Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie	§ 6 Prämie	-/--	-/--
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.	<p>1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheins oder im Fall des Vertragsschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG in Verbindung mit § 7; im Übrigen gilt § 39 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 280 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.</p> <p>2. Wird die Versicherung ausgesetzt, eingeschränkt oder verlängert, so wird die Höhe der Prämie besonders vereinbart.</p> <p>3. Ist die Versicherungssumme gemäß § 5 Nr. 1 d festgesetzt, so wird danach</p>	-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>die endgültige Prämie berechnet. Ein Differenzbetrag ist nach zu entrichten oder zurückzugewähren.</p> <p>4. Wird der Vertrag gemäß § 8 Nr. 6 gekündigt, so steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der dem getragenen Risiko entspricht.</p>		
<p>Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragschluss zu zahlen.</p> <p>Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.</p> <p>Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.</p>		-/--	-/--
<p>Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.</p>		-/--	-/--
<p>3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmal-</p>		-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
prämie			
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.		-/--	-/--
4. Prämienberechnung		-/--	-/--
Die Prämie wird zunächst aus den vorläufigen und nach Ende des Versicherungsschutzes aus den endgültigen Versicherungssummen berechnet. Ein Differenzbetrag ist nach zu entrichten oder zurück zu gewähren.		-/--	-/--
<b>Modul 000</b> <b>Ende des Vertrages; Ende des Versicherungsschutzes</b>	<b>§ 8 Ende der Haftung</b>	-/--	-/--
1. Ende des Vertrages		-/--	-/--
Der Vertrag endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes.		-/--	-/--
2. Ende des Versicherungsschutzes	§ 8 Ende der Haftung	-/--	-/--
Der Versicherungsschutz endet, a) wenn das Montageobjekt abgenommen ist oder b) wenn die Montage beendet ist und der Versicherungsnehmer das versicherte Interesse dem Versicherer ge-	1. Die Haftung des Versicherers endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt oder mit dem Wegfall einer vereinbarten vorläufigen Deckung. 2. Vor Ablauf der Haftung gemäß Nr. 1 kann der Versicherungsnehmer die	-/--	-/--

<b>Modultext</b> „AMoB 2008“	<b>AMoB 1995</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>cherte Interesse dem Versicherer gegenüber als erloschen bezeichnet hat. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte.</p> <p>Sofern mehrere Anlagenteile als selbständige Montageobjekte versichert sind, endet der Versicherungsschutz für jedes dieser Anlagenteile, sobald die Voraussetzungen gemäß a) oder b) vorliegen.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Vor Ende des Versicherungsschutzes kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragen.</p>	<p>Verlängerung der Versicherung beantragen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer rechtzeitig auf den bevorstehenden Ablauf hinzuweisen.</p> <p>3. Die Haftung des Versicherers endet spätestens,</p> <p>a) wenn das Montageobjekt abgenommen ist;</p> <p>b) wenn die Montage beendet ist und der Versicherungsnehmer das versicherte Interesse dem Versicherer gegenüber als erloschen bezeichnet hat.</p> <p>4. Sind mehrere Anlagenteile als selbständige Montageobjekte versichert, so endet für jedes Anlagenteil die Haftung des Versicherers, sobald für dieses Anlagenteil die Voraussetzungen gemäß Nr. 3 vorliegen.</p> <p>5. Für Schäden, die später als einen Monat nach Beginn der ersten Erprobung eintreten, leistet der Versicherer, soweit nichts anderes vereinbart ist, Entschädigung nur, wenn sie mit einer Erprobung nicht in Zusammenhang stehen.</p>		
<b>Modul 000</b>	<b>§ 6 Prämie</b>	-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<b>Folgeprämie</b>			
Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG-E.	1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheins oder im Fall des Vertragsschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG in Verbindung mit § 7; im Übrigen gilt § 39 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 280 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.	-/--	-/--
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.		-/--	-/--
<b>Modul 000</b> <b>Lastschriftverfahren</b>	-/--	-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<b>1. Pflichten des Versicherungsnehmers</b>		-/--	-/--
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.		-/--	-/--
<b>2. Änderung des Zahlungsweges</b>		-/--	-/--
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.		-/--	-/--
<b>Modul 000 Ratenzahlung</b>	<b>§ 6 Prämie</b>	-/--	-/--
Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten	1. Der Versicherungsnehmer hat die	-/--	-/--

<b>Modultext</b> „AMoB 2008“	<b>AMoB 1995</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.</p>	<p>erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheins oder im Fall des Vertragsschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG in Verbindung mit § 7; im Übrigen gilt § 39 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 280 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.</p>		
<p>Die gestundeten Raten werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.</p>		-/--	-/--
<p><b>Modul 000</b> <b>Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</b></p>	<p><b>§ 6 Prämie</b></p>	-/--	-/--
<p>Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder</p>	<p>4. Wird der Vertrag gemäß § 8 Nr. 6 gekündigt, so steht dem Versicherer der</p>	-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.	Teil der Prämie zu, der dem getragenen Risiko entspricht.		
<b>Modul 000 Obliegenheiten</b>	<b>§ 19 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall</b>	-/--	-/--
<b>1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles</b>		-/--	-/--
a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. (Besonderheiten TV formulieren)		-/--	-/--
b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.		-/--	-/--
<b>2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles</b>		-/--	-/--
a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles	-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;	a) den Schaden dem Versicherer, bei außerdeutschen Risiken auch dem von diesem bezeichneten Vertreter, unverzüglich schriftlich, nach Möglichkeit telegrafisch oder fernschriftlich, anzuzeigen;	-/--	-/--
bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;	b) bei Schäden durch Diebstahl unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde zu erstatten;	-/--	-/--
cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;	c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;	-/--	-/--
dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem	d) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, aa) dass die Sicherheit oder der Fortgang der Montagearbeiten Eingriffe erfordern;	-/--	-/--
Ermessen zu handeln; ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;	bb) dass der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet;	-/--	-/--
ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;	cc) dass die Besichtigung innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der Schadenanzeige nicht stattgefunden	-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;	hat; e) einem Beauftragten des Versicherers die Besichtigung der beschädigten Sache zu gestatten und die anlässlich des Schadens ausgewechselten Teile für eine Besichtigung zur Verfügung zu halten; f) dem Versicherer auf Verlangen die für die Feststellung der Entschädigungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die Wiederherstellungskosten durch Rechnungen und sonstige Belege nachzuweisen.	-/--	-/--
hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten	2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) von der Entschädigungspflicht frei.	-/--	-/--
ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;	f) einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Nachprüfung der Ursache, des Verlaufs und der Höhe des Schadens zu gestatten und ihm auf	-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.	Schadens zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen; g) seiner Kostenaufstellung unaufgefordert ordnungsgemäße und vollständige Belege beizufügen.	-/--	-/--
<b>3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung</b>	4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß § 17 Nr. 3, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.	-/--	-/--
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.		-/--	-/--
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.		-/--	-/--
<b>Modul 000 Gefahrerhöhung</b>	<b>§ 5a Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung</b>	-/--	-/--
Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder	2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.	-/--	-/--

<b>Modultext</b> „AMoB 2008“	<b>AMoB 1995</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.			
Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.	Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.	-/--	-/--
<b>Modul 000</b> <b>Übersversicherung</b>	<b>§ 5 Versicherungssumme</b>	-/--	-/--
1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG-E die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.	5. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 51 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.	-/--	-/--
2. Hat der Versicherungsnehmer die Übersversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die		-/--	-/--

Synopse Musterbedingungen	Seite 43 von 43	Erstelldatum
AMoB 2008 vs. AMoB 95	Version 1.0 vom 11.07.2007	11.07.2007

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.			
<b>Modul 000</b> <b>Mehrere Versicherer</b>	<b>§ 5 Versicherungssumme</b>	-/--	-/--
<b>1. Anzeigepflicht</b>		-/--	-/--
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.	6. Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 59 und 60 VVG.	-/--	-/--
<b>2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht</b>		-/--	-/--
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG-E zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.		-/--	-/--
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.		-/--	-/--
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die		-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.			
<b>3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung</b>		-/--	-/--
a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.		-/--	-/--
b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.		-/--	-/--

<b>Modultext</b> „AMoB 2008“	<b>AMoB 1995</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.</p>		-/--	-/--
<p>c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.</p>		-/--	-/--
<p>Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.</p>		-/--	-/--

<b>Modultext</b> „AMoB 2008“	<b>AMoB 1995</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<b>4. Beseitigung der Mehrfachversicherung</b>		-/--	-/--
Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG-E durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.		-/--	-/--
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.		-/--	-/--
<b>Modul 000</b> <b>Versicherung für fremde Rechnung</b>	-/--	-/--	-/--
<b>1. Rechte aus dem Vertrag</b>	-/--	-/--	-/--
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.	-/--	-/--	-/--
<b>2. Zahlung der Entschädigung</b>	-/--	-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.		-/--	-/--
<b>3. Kenntnis und Verhalten</b>	-/--	-/--	-/--
Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im übrigen gilt § 47 VVG-E.	-/--	-/--	-/--
<b>Modul 000</b> <b>Übergang von Ersatzansprüchen</b>	-/--	-/--	-/--
<b>1. Übergang von Ersatzansprüchen</b>	-/--	-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.</p>	-/--	-/--	-/--
<p><b>2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen</b></p>		-/--	-/--
<p>Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.</p>		-/--	-/--
<p>Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2</p>		-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
VVG-E leistungsfrei sein.			
<b>Modul 000</b> <b>Kündigung nach dem Versicherungsfall</b>		-/--	-/--
<b>1. Kündigungsrecht</b>	<b>§ 8 Ende der Haftung</b>	-/--	-/--
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform* zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. <i>*hier auch Textform zulässig</i>	6. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.	-/--	-/--
<b>2. Kündigung durch Versicherungsnehmer</b>		-/--	-/--
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.		-/--	-/--
<b>3. Kündigung durch Versicherer</b>		-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.		-/--	-/--
<b>Modul 000</b> <b>Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen</b>		-/--	-/--
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.	-/--	-/--	-/--
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.	-/--	-/--	-/--
<b>Modul 000</b> <b>Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen</b>		-/--	-/--
<b>1. Form</b>		-/--	-/--
So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist,	-/--	-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.			
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle* gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt. <i>* oder entsprechende unternehmensindividuelle Bezeichnung</i>		-/--	-/--
<b>2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung</b>	-/--	-/--	-/--
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.	-/--	-/--	-/--
<b>Modul 000 Vollmacht des Versicherungsvertreters</b>	<b>§ 18 Einschränkung der Agentenvollmacht</b>	-/--	-/--
<b>1. Erklärungen des Versicherungsnehmers</b>		-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend	Die Agenten sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers nicht bevollmächtigt.	-/--	-/--
a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,		-/--	-/--
b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,		-/--	-/--
c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.		-/--	-/--
<b>2. Erklärungen des Versicherers</b>		-/--	-/--
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.		-/--	-/--
<b>3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter</b>		-/--	-/--
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versi-		-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
cherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.			
<b>Modul 000 Verjährung</b>	<b>§ 18 Zahlung der Entschädigung</b>	-/--	-/--
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.	3. Wenn der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Wird ein Sachverständigenverfahren beantragt, so wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.	-/--	-/--
Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.		-/--	-/--
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristbe-		-/--	-/--

Modultext „AMoB 2008“	AMoB 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
rechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.			
<b>Modul 000</b> <b>Zuständiges Gericht</b>	<b>§ 21 Gerichtsstand</b>	-/--	-/--
Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG-E.	Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 48 VVG.	-/--	-/--
<i>(Derzeit noch keine Veröffentlichung weiterer Absätze.. Es ist die Frage zu klären, ob und inwieweit § 215 Abs. 3 neben der EuGVVO überhaupt anwendbar ist. Entsprechendes gilt mit Blick auf das Luganer Übereinkommen und im Verhältnis zu Dänemark mit Blick auf das EuGVÜ.</i>		-/--	-/--
<b>Modul 000</b> <b>Anzuwendendes Recht</b>		-/--	-/--
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.		-/--	-/--

Synopse Musterbedingungen	Seite 56 von 56	Erstelldatum
AMoB 2008 vs. AMoB 95	<b>Version 1.0 vom 11.07.2007</b>	11.07.2007